

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kabinettsbefassung: 07.10.2026)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Normadressatinnen und Normadressaten sind Minderjährige, über die ein gerichtliches Verfahren in Kindschaftssachen geführt wird. Minderjährige ab 14 Jahren in familiengerichtlichen Verfahren können durch die Neuregelung eine besondere Betroffenheit erfahren. Zudem sind junge Menschen in Haushalten mit häuslicher Gewalt und in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren betroffen.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Minderjährige ab 14 Jahren sollen künftig in Verfahren vor den Familiengerichten allgemein verfahrensfähig sein können (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG). Dadurch kann ihre Stellung in familiengerichtlichen Verfahren gestärkt werden. Diese Regelung kann die individuellen Rechte junger Menschen stärken und sie – vor allem in der Phase des Erwachsenwerdens – auch in ihren Fähigkeiten zur Selbstbestimmung fördern.
- Künftig sollen Eltern dazu verpflichtet werden, in Kindschaftssachen ein Gespräch zwischen dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen und dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen (§ 158d Abs. 1 S. 1 FamFG). Dadurch kann der bzw. die Jugendliche besser informiert werden und ihm bzw. ihr ein Raum geboten werden, in dem er oder sie ohne Anwesenheit der Eltern Fragen und Ängste an den Verfahrensbeistand formulieren kann.
- In Zukunft soll ein neuer Gerichtsstand in Kindschafts- und Abstammungssachen für bestimmte Fälle häuslicher Gewalt eingeführt werden (§§ 152 Abs. 2 Nr. 2; 170 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Die gewaltbetroffene Person soll diesen auswählen können. Hierdurch kann eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts des gewaltbetroffenen Kindes und des mit ihm zusammenlebenden Elternteils ermöglicht werden. Dies kann sich förderlich sowohl auf die körperliche als auch auf die psychische Gesundheit junger, schutzbedürftiger Menschen auswirken und sie vor weiterer, häuslicher Gewalt schützen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/schutz-von-opfern-haeuslicher-gewalt/>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragraphen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.